

Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.

Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt am Main • Telefon: (069) 7919-0 • Telefax: (069) 7919-227
e-mail: bgl@bgl-ev.de • internet: www.bgl-ev.de

BGL e.V. • Postfach 93 02 60 • D-60457 Frankfurt am Main

An die
Damen und Herren Geschäftsführer
der BGL-Mitgliedsverbände

GF196-07

Unsere Zeichen 162 Ge/pk Tel.-Dw.: 79 19 – 281

Datum: 05.06.2007

**Fahrpersonalgesetz:
OLG Koblenz
Hanseatisches Oberlandesgericht**

Erstmals bestätigen Oberlandesgerichte die fehlende Rechtsgrundlage bei Altverstößen gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 11. Mai 2007 hat erneut ein Oberlandesgericht (OLG) die Ahndungslücke bei Altverstößen gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85 bestätigt, sofern diese Verfahren nicht vor dem Inkrafttreten der neuen VO (EG) Nr. 561/06 am 11. April 2007 abgeschlossen waren. Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 OWiG hat das OLG Koblenz das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Koblenz vom 22. Februar 2007 aufgehoben, durch das der Betroffene wegen fahrlässiger Tagesruhezeitunterschreitung, vorsätzlicher Tageslenkzeitüberschreitung in Tateinheit mit vorsätzlicher Tagesruhezeitüberschreitung in 2 Fällen und wegen vorsätzlicher Tageslenkzeitüberschreitung in Tateinheit mit fahrlässigem Verstoß gegen §§ 1, 5 Nr. 1 Ferienreiseverordnung wiederum in Tateinheit mit vorsätzlicher Tagesruhezeitunterschreitung in 2 Fällen zu Geldbußen in Höhe von insgesamt 760 Euro verurteilt worden ist.

Von diesen Verstößen ist nach erneuter Verhandlung vor dem OLG lediglich der fahrlässige Verstoß gegen die Ferienreiseverordnung übrig geblieben, für den eine Geldbuße von 40 Euro verhängt wurde. Die Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85 seien zwar unter der Geltung dieser Verordnung bußgeldbewehrt gewesen, wegen der nicht erfolgten Anpassung des § 8 Fahrpersonalgesetz im Zeitpunkt der Entscheidung durch das OLG hingegen nicht mehr. Der Betroffene war somit hinsichtlich dieser Tatvorwürfe freizusprechen.

Bereits in einem Beschluss des 1. Senats für Bußgeldsachen des Hamburger Oberlandesgerichts vom 24. April 2007 wurde eine GmbH als sogenannte Nebenbeteiligte vom Vorwurf der mangelnden Aufsicht ihres Geschäftsführers zur Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten nach dem Fahrpersonalgesetz in Verbindung mit der Fahrpersonalverordnung freigesprochen, das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg und der Bußgeldbescheid der Behörde für Soziales, Familie Gesundheit und Verbraucherschutz aufgehoben. Festgestellt wurde auch in diesem Verfahren, dass Altverstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85 wegen der fehlenden Anpassung des Fahrpersonalgesetzes und der Fahrpersonalverordnung gegenwärtig nicht bußgeldbewehrt seien.

Beide Entscheidungen fügen wir zu Ihrer Information diesem Rundschreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND GÜTERKRAFTVERKEHR
LOGISTIK UND ENTSORGUNG (BGL) E.V.
i. V.

Gentze

Anlagen



108

Hanseatisches Oberlandesgericht

1. Senat für Bußgeldsachen

Geschäftszeichen: 1 - 11/07 (RB)
3 Ss 34/07 OWi
628 Owi - 208/06/02
2410 Js 892/06 OWi

B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

gegen

die Nebenbeteiligte

[REDACTED] GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer **[REDACTED]**
Grüner Deich 14, 20097 Hamburg

Verteidiger: Rechtsanwältin **[REDACTED]** -GK 694-

hier betreffend Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg, Abteilung 628, vom 15. November 2006

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 1. Senat für Bußgeldsachen, am 24. April 2007 durch

den Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht **[REDACTED]**

als Einzelrichter gemäß §§ 80a Abs. 1, 79 Abs. 3, Abs. 5, OWiG, 349 Abs.4, 354, 354a StPO beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Nebenbeteiligten werden das Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Harburg vom 15. November 2006 (AZ: 628 OWi 2108/06) und der Bußgeldbescheid der Behörde für Soziales, Familie, Ge-

sundheit und Verbraucherschutz -Amt für Arbeitsschutz- vom 3. Juli 2006 (AZ: G 23/AS 103-OWi 300/2005-1) aufgehoben.

Die Nebenbeteiligte wird freigesprochen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der der Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Nebenbeteiligte ist freizusprechen.

1.

Das Verfahren richtet sich ausweislich des Bußgeldbescheides und der Urteilsgründe gegen die [REDACTED] GmbH und nicht gegen den Geschäftsführer [REDACTED] persönlich. Insoweit ist das Rubrum des amtsgerichtlichen Urteils offensichtlich unrichtig.

Die [REDACTED] GmbH ist an dem Verfahren nicht als Betroffene beteiligt, sondern als sogenannte Nebenbeteiligte, weil es sich bei ihr –in dem selbständig gegen die GmbH geführten Verfahren- um eine juristische Person handelt, die nicht Betroffene eines OWi-Verfahrens sein kann (HansOLG vom 15.04.1998 –II-35/98; OLG Stuttgart MDR 1993, 572; OLG Koblenz VRS 68, 373).

2.

Die Rechtsbeschwerde führt zum Freispruch der Nebenbeteiligten.

a.

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg hat gegen die Nebenbeteiligte eine Geldbuße von 420,- EURO festgesetzt.

Es hat festgestellt, dass die Nebenbeteiligte durch mangelnde Aufsicht ihres Geschäftsführers Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Fahrzeiten nach dem Fahrpersonalgesetz (FPersG) in Verbindung mit der Fahrpersonalverordnung (FPersV) nicht verhindert hat (§§ 130, 30 Abs. 4 OWiG).

Die Zuwiderhandlungen lagen in einem Verstoß gegen Art. 8 Abs.1, 2 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und sind vom Amtsgericht als ordnungs-

widrig im Sinne von § 9 Nr. 3b FPersV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 FPersG –jeweils in der zur Tatzeit geltenden Fassung- angesehen worden. Dazu hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Fahrer ████████ der Nebenbeteiligten am 6.2.2005 und am 10.2.2005 die zusammenhängende Tagesruhezeit von mindestens 9 Stunden innerhalb eines Bezugszeitraums von 24 Stunden unterschritten hat.

b.

Die Verurteilung der Nebenbeteiligten hat keinen Bestand.

Die Verstöße gegen die Vorschriften über die einzuhaltenden Lenk- und Ruhezeiten sind gegenwärtig nicht bußgeldbewehrt, weil der deutsche Gesetzgeber es verabsäumt hat, das Fahrpersonalgesetz (FPersG) und die Fahrpersonalverordnung (FPersV) der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 anzupassen, die die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ersetzt hat. Die Rechtslage ist die gleiche, wie sie eingetreten war, als die Verordnung (EWG) Nr. 543/69 am 29. September 1986 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 aufgehoben und ersetzt wurde und die Bußgeldandrohungen im Fahrpersonalgesetz erst mit Wirkung vom 18.12.1986 angepasst wurden (vgl. dazu HansOLG DAR 1988, 29; OLG Köln NJW 1988, 657; BayOblLG NStE Nr. 1 zu § 7a FPersG).

Die dem Vorwurf gegen die Nebenbeteiligte zugrunde liegenden Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten nach den genannten Vorschriften des FPersG und der FPersV.

Diese Vorschriften verweisen zur Ausfüllung des Tatbestands der Ordnungswidrigkeit auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85. Diese Verordnung ist durch Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 mit Wirkung vom 11. April 2007 aufgehoben und durch die neue Verordnung ersetzt worden.

Das FPersG und die FPersV sind hingegen bisher nicht entsprechend geändert worden, so dass deren Vorschriften auf eine aufgehobene Verordnung verweisen.

Wird ein Gesetz, das bei Beendigung der Handlung gilt, vor der Entscheidung geändert, so ist nach § 4 Abs. 3 OWiG das mildeste Gesetz anzuwenden. Gleiches gilt für Blankettgesetze, wenn die ausfüllende Norm geändert wird (BGHSt 20, 177). War die Tat in der Zeit zwischen Begehung und Ahndung einmal nicht mit Geldbuße bedroht,

so ist diese Zwischenregelung als mildestes Gesetz anzusehen und eine Ahndung unzulässig.

So liegt es hier.

Die Zuwiderhandlungen sind nach den Feststellungen im Februar 2005 begangen worden. Zu diesem Zeitpunkt galt die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85. Verstöße gegen diese Verordnung waren durch § 9 Nr. 3 b FPersV in der Fassung des Gesetzes zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften vom 18. August 1997, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 b FPersG in der Fassung des Gesetzes über Begleitregelungen zur Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten vom 15. Mai 2004 bußgeldbewehrt. Ab 2.7.2005 fanden sich die entsprechenden Vorschriften in § 22 Abs. 1 Nr. 2 FPersV (in der Fassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die mit der Einführung des digitalen Kontrollgeräts zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen vom 27. Juni 2005) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1b FPersG (in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 3. Mai 2005).

Vor dem Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts, auf den es gemäß § 354a StPO i.V.m. § 79 Abs. 3 OWiG ankommt, ist mit Wirkung ab 11. April 2007 die genannte Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 aufgehoben und durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 ersetzt worden (Art.28 Verordnung (EG) Nr. 561/2006).

Das FPersG und die FpersV, die die Bußgeldvorschriften enthalten, sind jedoch nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen EG-Verordnung angepasst worden, sondern verweisen weiterhin auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85. Aus dieser fehlenden Anpassung folgt, dass seit dem 11. April 2007 Zuwiderhandlungen nicht mit Geldbuße bedroht sind. Durch die Aufhebung der alten EWG-Verordnung sind die die Bußgeldandrohungen enthaltenden Blankettvorschriften des FPersG, die zur Ausfüllung ihrer Tatbestände auf die einzelnen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verweisen, funktionslos geworden. Da Verstöße gegen die neue

Verordnung (EG) bisher nicht bußgeldbewehrt sind, kann mangels vollständiger Tatbestände keine Geldbuße mehr verhängt werden. Demzufolge besteht eine Ahndungslücke, die als „mildestes Gesetz“ im Sinne von § 4 Abs. 3 OWiG eine Verurteilung auch der Nebenbeteiligten ausschließt.

Es kann nicht angenommen werden, dass das FPersG in Verbindung mit der alten Verordnung (EWG) weiter gelten soll, obwohl die neue Verordnung (EG) bereits in Kraft ist. Vielmehr ist es so, dass die Gültigkeit des verweisenden Gesetzes von den Rechtsnormen abhängig sein soll, auf die verwiesen wird. Es ist anzunehmen, dass der deutsche Gesetzgeber das Durchführungsgesetz nur unter der Voraussetzung erlassen wollte, dass das Gemeinschaftsrecht Bestand hat. Das nationale Gesetz tritt daher dann außer Kraft, wenn das Gemeinschaftsrecht nicht mehr besteht. Nur an dem **Versäumnis einer rechtzeitigen** Anpassung liegt es, dass die verweisenden **Normen nicht mehr mit der Verordnung (EWG)**, auf die verwiesen wird, zusammenpassen. Diesem Versäumnis kann nicht entnommen werden, dass die aufgehobene Verordnung (EWG) für eine **Übergangszeit** bis zur Anpassung des FPersG weitergelten soll.

Eine Ausfüllung des Bußgeldtatbestandes durch die Bestimmungen der neuen Verordnung (EG) **verbietet** sich schon mit Rücksicht auf das Bestimmtheitsgebot des § 3 OWiG. Hinzukommt, dass in dem Bußgeldtatbestand eine starre Verweisung auf genau umschriebene Vorschriften der alten Verordnung (EWG) und nicht eine dynamische Verweisung auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen Vorschrift erfolgt. Das ergibt sich aus dem Charakter des Fahrpersonalgesetzes, das die Durchführungsbestimmungen zu den EG-Vorschriften enthält (vgl. OLG Köln und BayObLG a.a.O.). Entfallen die starr in Bezug genommenen Normen, wird die Verweisung obsolet. Dies hätte nur durch eine rechtzeitige Anpassung der alten Verweisungen verhindert werden können. Der Gesetzgeber selbst hält eine Anpassung für erforderlich und bereitet sie zur Zeit vor.

Eine Ahndung der Zuwiderhandlung ist auch nicht unter Anwendung des § 4 Abs. 4 OWiG möglich, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auch

dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 war kein Zeitgesetz. Sie enthält weder eine Bestimmung über die Zeitdauer ihrer Gültigkeit noch sollte sie nach ihrem Zweck nur eine vorübergehende Geltung haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO.

Schudt



Ausfertigung

Geschäftsnummer:

1 Ss 113/07

2040 Js 66019/06 - StA Koblenz



OBERLANDESGERICHT

KOBLENZ

BESCHLUSS

In der Bußgeldsache

g e g e n

W i

① an	16.05.2007	16.05.2007	16.05.2007	16.05.2007	16.05.2007
1/1	1/1	1/1	1/1	1/1	1/1
0 Anl	Rudolf-Virchow-Str. 11, 56073 Koblenz				
0 Anl	16. MAI 2007				
Buße	16. MAI 2007				
SISSE	16. MAI 2007				
Termin	Frist 23.05.07				
WV	16. MAI 2007				

Ret. ce

- Verteidiger: Rechtsanwalt Markus Schmuck, Rudolf-Virchow-Straße 11,
56073 Koblenz -

w e g e n Lenkzeitüberschreitung, Tagesruhezeitunterschreitung und Verstoß ge-
gen die Ferienreiseverordnung

hier: Rechtsbeschwerde des Betroffenen

hat der 1. Strafsenat - Senat für Bußgeldsachen - des Oberlandesgerichts Koblenz
durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Blettner
am 11. Mai 2007

b e s c h l o s s e n :

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Koblenz vom 22. Februar 2007 aufgehoben.

Der Betroffene wird wegen fahrlässigen Verstoßes gegen §§ 1, 5 Nr. 1 Ferienreiseverordnung i. V. m. § 24 StVG zu einer Geldbuße von 40 € verurteilt.

Im Übrigen wird der Betroffene freigesprochen.

Von den Kosten des Verfahrens und den notwendigen Auslagen des Betroffenen - einschließlich der Kosten des Beschwerdeverfahrens - trägt der Betroffene 5 % und die Staatskasse zu 95 %.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen mit Urteil vom 22. Februar 2007 wegen fahrlässiger Tagesruhezeitunterschreitung, vorsätzlicher Tageslenkzeitüberschreitung in Tateinheit mit vorsätzlicher Tagesruhezeitunterschreitung in 2 Fällen und wegen vorsätzlicher Tageslenkzeitüberschreitung in Tateinheit mit fahrlässigem Verstoß gegen §§ 1, 5 Nr. 1 Ferienreiseverordnung wiederum in Tateinheit mit vorsätzlicher Tagesruhezeitunterschreitung in 2 Fällen zu Geldbußen in Höhe von insgesamt 760 € verurteilt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts hat der Betroffene als Berufskraftfahrer in der Zeit vom 3. Juli bis 8. Juli 2006 einen LKW nebst Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen gelenkt. In dieser Zeit soll es mehrfach zu Tageslenkzeitüberschreitungen und Tagesruhezeitunterschreitungen, und damit zu Verstößen gegen das Fahrpersonalgesetz sein.

Anlässlich einer Kontrolle des LKW mit Anhänger am 8. Juli 2006 um 10.10 Uhr durch die Autobahnpolizei Wuppertal auf der Autobahn A 1 bei Kilometer 368,200 Fahrtrichtung Köln sollen die Verstöße gegen das Fahrpersonalrecht festgestellt

worden sein. Vor der Kontrolle des Betroffenen am Samstag, dem 8. Juli 2006 um 10.10 Uhr, soll der Betroffene mit der Beförderungseinheit länger als 15 Minuten gefahren sein, ohne das Fahrverbot nach §§ 1, 5 Nr. 1 der Ferienreiseverordnung einzuhalten. Der Betroffene habe bei Antritt der Fahrt an diesem Samstag – so das Amtsgericht – das für seine Beförderungseinheit geltende Fahrverbot nicht beachtet, da er den Vorgaben der Ferienreiseverordnung nicht die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet habe.

Gegen das Urteil hat der Betroffene durch Schriftsatz seines Verteidigers am 23. Februar 2007 Rechtsbeschwerde eingelegt und diese nach Zustellung des schriftlichen Urteils am 12. März 2007 mit dem am 7. April 2007 eingegangenen Schriftsatz begründet. Der Betroffene rügt die Verletzung materiellen Rechts. Mit einem am 18. April 2007 eingegangenen Schriftsatz weist der Betroffene ergänzend darauf hin, dass eine Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf die geänderte Gesetzeslage zum Fahrpersonalrecht zu erfolgen habe.

II.

Die gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OWiG statthafte und auch sonst zulässige Rechtsbeschwerde hat überwiegend Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils verbunden mit einer neuen Entscheidung des Beschwerdegerichts (§ 79 Abs. 6 OWiG).

1.

Soweit das Amtsgericht den Betroffenen wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Tagesruhezeitunterschreitung und Tageslenkzeitüberschreitung nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 2 FPersG, 22 Abs. 1 Nr. 3 FPersV i. V. m. der Verordnung EWG Nr. 3820/85 verurteilt hat, war der Betroffene freizusprechen. Die von dem Amtsgericht angewendeten Vorschriften der Art. 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 FPersG können nicht Grundlage für eine Verurteilung des Betroffenen sein. Die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ist mit Wirkung vom 10. April 2007 aufgehoben und durch die am 11. April 2007 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl.-Nr. L 102 S. 1) ersetzt worden. § 8 FPersG ist bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsbe-

schwerdegerichts, auf die es gemäß §§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, 354 a StPO ankommt (Göhler, OWiG, 14. Aufl., § 4 Rdnr. 9) nicht angepasst worden.

Der vom Amtsgericht festgestellte Verstoß des Betroffenen gegen die Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr war zwar im Zeitpunkt der Zuwiderhandlung (3. - 8. Juli 1986) bußgeldbewehrt, jedoch nicht im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht.

Eine Ahndung der Taten scheidet nach § 4 Abs. 3 OWiG aus. Nach dieser Vorschrift ist das mildeste Gesetz anzuwenden, wenn das Gesetz, das bei der Beendigung der Handlung gilt, vor der Entscheidung geändert worden ist. War die Tat in der Zeit zwischen Begehung und gerichtlicher Entscheidung einmal nicht mit Geldbuße bedroht, so ist diese Zwischenregelung als mildestes Gesetz anzuwenden und eine Ahndung unzulässig (OLG Düsseldorf, VRS 74, 45; OLG Köln, NJW 1988, 657 ff; OLG Düsseldorf, VRS 74, 202 f; OLG Hamburg, DAR 1988, 29; OLG Schleswig, SchIHA 1988, 95; OLG Hamburg, Beschluss vom 24.4.2007, 1-11/07 (RB) zitiert nach juris; AG Herford, VRS 73, 78 ff; Göhler, a. a. O. zu § 4 Rdn 4 - 5 a). Gleiches gilt für Blankettgesetze, wenn die ausfüllende Norm geändert wird (BGHSt 20, 177, 191; OLG Köln a. a. O.).

Es kann auch nicht angenommen werden, dass das FPersG in Verbindung mit der alten Verordnung (EWG) weiter gelten soll, obwohl die neue Verordnung (EG) bereits in Kraft ist. Vielmehr ist es so, dass die Gültigkeit des verweisenden Gesetzes von den Rechtsnormen abhängig sein soll, auf die verwiesen wird. Es ist anzunehmen, dass der deutsche Gesetzgeber das Durchführungsgesetz nur unter der Voraussetzung erlassen wollte, dass das Gemeinschaftsrecht Bestand hat. Das nationale Gesetz tritt daher dann außer Kraft, wenn das Gemeinschaftsrecht nicht mehr besteht. Nur an dem Versäumnis einer rechtzeitigen Anpassung liegt es, dass die verweisenden Normen nicht mehr mit der Verordnung (EWG), auf die verwiesen wird, zusammenpassen. Diesem Versäumnis kann nicht entnommen werden, dass die aufgehobene Verordnung (EWG) für eine Übergangszeit bis zur Anpassung des FPersG weiter gelten soll (OLG Hamburg, Beschluss vom 24.4.2007 a.a.O.)

Eine Ahndung der Zuwiderhandlung ist auch nicht unter Anwendung des § 4 Abs. 4 OWiG möglich, wonach ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit gelten soll, auch

dann anzuwenden ist, wenn es außer Kraft getreten ist und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 war kein Zeitgesetz. Sie enthält weder eine Bestimmung über die Zeiddauer ihrer Gültigkeit noch sollte sie nach ihrem Zweck nur eine vorübergehende Geltung haben.

2.

Bestehen bleibt der vom Amtsgericht feststellte fahrlässige Verstoß des Betroffenen gegen §§ 1, 5 Nr. 1 Ferienreiseverordnung i. V. m. § 24 StVG. Gegen den Betroffenen ist - auch unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse - ein Bußgeld in Höhe von 40 € festzusetzen. Dies entspricht der Anlage Nr. 239 zur Bußgeldkatalog-Verordnung, die bei fahrlässigem Verstoß gegen §§ 1, 5 der Ferienreiseverordnung eine Geldbuße in Höhe von 40 € vorsieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 46 OWiG i. V. m. §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 StPO.

Blettner

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts